

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung, Service und Vermietung (AGB)

Riedel Communications GmbH

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung, Service und Vermietung (nachfolgend die „**AGB**“) gelten ausschließlich für sämtliche Rechtsgeschäfte mit der Riedel Communications GmbH, Uellendahler Straße 353, 42109 Wuppertal, Deutschland (nachfolgend „**Riedel**“).

(2) Abweichende Bestimmungen des Vertragspartners (des „**Kunden**“) oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, Riedel hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt beispielsweise auch, wenn Riedel mit der Lieferung oder Erbringung der Leistung oder der Vermietung beginnt, ohne den Bedingungen des Kunden zu widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Sämtliche Angebote von Riedel sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag (der „**Vertrag**“) zwischen Riedel und dem Kunden (die „**Parteien**“) kommt erst zustande, wenn Riedel den verbindlichen Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt hat (die „**Auftragsbestätigung**“). Allein die schriftliche Auftragsbestätigung von Riedel bestimmt den Umfang der von Riedel zu erbringenden Leistungen sowie den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung. In der Auftragsbestätigung ist anzugeben, ob es sich bei den Lieferungen und Leistungen von Riedel um einen Verkauf, eine Vermietung oder die Erbringung von Dienstleistungen handelt.

(2) Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, die in Prospekten oder in sonstigen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind, sind nur verbindlich, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Solche Spezifikationen stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, auch wenn es sich um Standardspezifikationen, wie eine Norm des Deutschen Instituts für Normung (DIN), eine ISO-Norm, eine Norm der Canadian Standards Association (CSA) oder einen sonstigen anwendbaren Industriestandard handelt.

(3) Spätestens mit der Erteilung eines Auftrags durch den Kunden bei Riedel oder mit dem Beginn der Erbringung einer Leistung durch Riedel hat der Kunde den hierin enthaltenen AGB zugestimmt.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind gemäß den in diesen AGB oder in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag festgelegten Bedingungen und Fristen zu leisten.

(2) Die Preise werden von Riedel auf Grundlage der Spezifikationen und des jeweiligen Projekts berechnet.

(3) Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Riedel zuzüglich der anwendbaren Umsatzsteuer (die „**USt**“) sowie sonstiger Steuern oder Abgaben (z.B. Quellensteuer), Zöllen oder sonstigen anwendbaren Gebühren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Sätzen sowie den Kosten für Verpackung und Versand. Diese Kosten, Gebühren, Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, Riedel von jeglichen behördlichen Anordnungen freizustellen und schadlos zu halten, die von einem Staat oder einer Gerichtsbarkeit erlassen werden, in dem bzw. der der Kunde seine Tätigkeiten ausübt, sowie von sämtlichen Urteilen, durch die der Kunde zur Zahlung von Quellensteuern verpflichtet wird. Der Kunde hat Riedel in voller Höhe von solchen Quellensteuern sowie allen damit verbundenen Strafen oder Zinsen freizustellen, es sei denn, diese sind nicht auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen.

(5) Lieferungen und Leistungen stehen unter der Voraussetzung, dass ihre Erfüllung keinen nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere keinen Exportkontrollvorschriften, Embargos oder sonstigen Sanktionen zuwiderläuft (§ 10 dieser AGB).

(6) Sämtliche von Riedel in einem Angebot oder in der Auftragsbestätigung gemachten Angaben zu geschätzten Kosten für Personal und Material beruhen auf dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitplan. Der Kunde erkennt an, dass etwaige angeforderte Änderungen zu einer Anpassung der kalkulierten Personal- und Materialkosten führen können.

(7) Ungeachtet der Regelung in § 13 dieser AGB ist Riedel berechtigt, die Vergütung durch schriftliche Anpassungserklärung unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips im Verhältnis zum Kunden angemessen

anzupassen, insbesondere wenn mehrere Monate nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostensteigerungen eintreten, etwa aufgrund von Gehaltsanpassungen, Tarifverträgen oder Änderungen von Materialpreisen. Riedel hat dem Kunden auf Verlangen den Grund und den Umfang etwaiger Kostenänderungen transparent darzulegen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Anpassungsmittelteilung (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Riedel hat den Kunden in der Anpassungsmittelteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Erteilung von Aufträgen ist für den Kunden verbindlich. Erklärt sich Riedel aus Kulanz bereit, Teilmengen ungenutzter und originalverpackter Produkte zurückzunehmen, die der Kunde im Übermaß bestellt hat, ist Riedel berechtigt, eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des Listenpreises zu erheben.

(9) Der Preis ist innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Riedel ist jedoch jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen bzw. zu erbringen.

(10) Zahlt der Kunde nicht zum Fälligkeitstag, fallen Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten (9 %) über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. an. Riedel behält sich alle Rechte vor, weitergehende Verzugschäden sowie eine pauschale Entschädigung für die Kosten der Beitreibung verspäteter Zahlungen in Höhe von EUR 40,00 geltend zu machen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

(11) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder durch rechtskräftiges Urteil rechtsverbindlich festgestellt ist und nur sofern diese Forderung aus demselben Geschäftsvorgang stammt.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen von Riedel mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist (einschließlich der Bereitstellung von Informationen, des Zugangs zu Installationsorten, Veranstaltungsorten, Lager- und Arbeitsbereichen, Strom- und Internetversorgung, Frequenzen und behördlichen Genehmigungen) oder soweit eine solche Mitwirkung zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart wurde. Insoweit ist der Kunde gegenüber Riedel insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, verpflichtet:

(1.1) Riedel Zugang zu allen Installationsorten sowie Akkreditierungen für den Zugang zum Veranstaltungsort zu verschaffen;

(1.2) Riedel eine ausreichende Stromversorgung bereitzustellen;

(1.3) Riedel geeignete Büroflächen am Veranstaltungsort sowie Zugang zu allen relevanten Installationsorten bereitzustellen;

(1.4) Riedel bei Bedarf und sofern zutreffend, eine Klimatisierung bereitzustellen;

(1.5) Zufahrtsgenehmigungen für Fahrzeuge sowie gegebenenfalls Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsorts bereitzustellen;

(1.6) Die Bereitstellung eines zuverlässigen und stabilen WLAN- und Internetzugangs sicherzustellen;

(1.7) zusätzliche Ressourcen oder Personal außerhalb des angebotenen Leistungsumfanges bereitzustellen;

(1.8) Riedel bei Bedarf und sofern zutreffend, Unterstützung und Hilfe im Zusammenhang mit Visa oder Arbeitsgenehmigungen zu leisten (z.B. durch Unterstützungsschreiben, Einladungsschreiben und die Bereitstellung einer Visumbefreiungsbescheinigung (visa-waiver accreditation));

(1.9) Frequenzen, Lizenzen und Kennungen (**Tags**) im Zusammenhang mit dem Betrieb drahtloser Geräte bereitzustellen; und

(1.10) Riedel sämtliche sonstigen sonstigen Unterstützungsleistungen zur Verfügung zu stellen, die in diesen AGB oder in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag festgelegt sind.

(2) Darüber hinaus stellt der Kunde Riedel rechtzeitig sämtliche Informationen und Daten zur Verfügung, die für die Bereitstellung der Produkte und für die Erfüllung der Pflichten von Riedel aus dem Vertrag zwischen den Parteien erforderlich sind.

(3) Der Kunde hat die gelieferten Produkte unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

(4) Der Kunde hat seine Mitwirkung rechtzeitig und unentgeltlich zu erbringen.

(5) Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach und ist Riedel infolgedessen nicht in der Lage, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, trägt der Kunde die Verantwortung für sämtliche Folgen, einschließlich Verzögerungen, Kosten und Schäden) und Riedel ist gemäß den Bestimmungen des § 11 dieser AGB von jeglicher Haftung befreit.

§ 5 Liefertermin, Subunternehmer

(1) Der Liefertermin ist für Riedel nicht verbindlich, es sei denn, der Vertrag zwischen den Parteien sieht ausdrücklich einen festen Termin vor.

(2) Die Lieferung steht unter der Voraussetzung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Pflichten des Kunden sowie der Klärung aller technischen Fragen.

(3) Riedel ist nicht verpflichtet, Waren zu versenden oder Leistungen zu erbringen, bevor Riedel die fälligen Zahlungen des Kunden erhalten hat.

(4) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst an dem im Vertrag zwischen den Parteien festgelegten Tag, sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollständig nachgekommen ist.

(5) Verlangt der Kunde die Lieferung zu dem von Riedel im Vertrag angegebenen Liefertermin und kann dieser Liefertermin aufgrund vom Kunden verursachten Verzögerungen nur durch Expresslieferung eingehalten werden, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten. Gleiches gilt, wenn Riedel den vereinbarten Liefertermin aufgrund von unvorhersehbaren oder unvermeidbaren Umständen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen und Streiks, nur durch Expresslieferung einhalten kann. Riedel hat diese zusätzlichen Transportkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

(6) Riedel ist berechtigt, Subunternehmer, freie Mitarbeiter oder andere Unternehmen der Riedel-Gruppe zur Erbringung ihrer Leistungen einzusetzen.

(7) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind und bleiben sämtliche Werkzeuge, Modelle, Pläne, Konzepte oder sonstigen Vorrichtungen und/oder Dokumente, die von Riedel zur Erbringung ihrer Leistungen nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Vertrag verwendet und/oder entwickelt werden, geistiges Eigentum von Riedel.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Lieferung von Waren FCA Wuppertal, Deutschland (Incoterms® 2020).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Im Falle eines Verkaufs, der eine Versendung der Waren an den Kunden erfordert (sog. Versendungskauf), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren sowie die Verzögerungsgefahr jedoch bereits mit Übergabe der Waren auf den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige zur Durchführung der Versendung bestimmte Person oder Einrichtung über. Vereinbaren die Parteien eine Abnahme, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.

(3) Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, unterlässt er seine Mitwirkung oder verzögert sich die Lieferung durch Riedel aus anderen, vom Kunden verursachten Gründen, ist Riedel berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), zu verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Riedel behält sich das Eigentum an den Waren bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus dem Vertrag zwischen den Parteien und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (gesicherte Forderungen) vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und sie auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft werden hiermit mit Abschluss des Vertrags zwischen den Parteien in Höhe des Werts der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren an Riedel abgetreten.

(3) Unbeschadet des Vorstehenden hat der Kunde, soweit gesetzlich zulässig, von seinem Versicherer eine verbindliche Zusage einzuholen, dass der Versicherer im Falle eines versicherten Schadens, der die Waren betrifft, eine etwaige Entschädigungsleistung bis zur Höhe der geschuldeten Beträge direkt an Riedel zahlt. Der Kunde hat

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung, Service und Vermietung (AGB)

Riedel Communications GmbH

alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Zusage gegenüber dem Versicherer wirksam zu machen und hat Riedel auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis hierüber vorzulegen.

(4) Der Kunde hat Riedel unmittelbar schriftlich zu informieren, wenn die Waren Gegenstand einer Pfändung oder sonstiger Belastungen durch Dritte werden. In diesem Fall ist Riedel berechtigt, sofort die Waren in Besitz zu nehmen.

(5) Der Kunde ist bis auf Weiteres berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter Einhaltung der Anforderungen der Exportkontrolle (siehe § 10 Abs. 5 dieser AGB) weiterzuveräußern. Mit Abschluss des Vertrags tritt der Kunde hiermit sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des finalen Rechnungsendbetrags (einschließlich Ust.) an Riedel ab. Riedel nimmt diese Abtretung hiermit an. Unbeschadet des Rechts von Riedel, unmittelbare Zahlung zu verlangen, ist der Kunde berechtigt, Zahlungen auf die abgetretenen Forderungen entgegenzunehmen. Riedel stimmt zu, Zahlungen auf die abgetretenen Forderungen nicht zu verlangen, soweit der Kunde sämtlichen seiner Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

(6) Auf Verlangen von Riedel hat der Kunde nach Maßgabe des anwendbaren Rechts jeden Unterabnehmer schriftlich über diese Abtretung zu informieren und ihn zur unmittelbaren Zahlung an Riedel aufzufordern; Riedel kann ebenfalls eine solche Mitteilung unmittelbar vorzunehmen. (7) Riedel verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit die Sicherheiten die gesicherte Forderung um mehr als zehn Prozent (10 %) übersteigen.

§ 8 Gewährleistung (im Falle des Verkaufs) und softwarebezogene Bedingungen

(1) Im Falle von Sachmängeln wird Riedel nach alleinigem Ermessen die Mängel beheben oder mangelfreie Waren liefern (Nacherfüllung).

(2) Haben Riedel und der Kunde zusätzlich und gemäß dem Vertrag zwischen den Parteien ein Service Level Agreement (SLA) (wie etwa **Riedel Care**, einen **Cloud Service** oder eine **Subscription**) abgeschlossen, gelten die darin enthaltenen Bestimmungen.

(3) Die Produkte und Leistungen von Riedel können Software und Open Source-Komponenten Dritter enthalten. Unbeschadet des nachstehenden § 8 Abs. 7 dieser AGB ist jegliche Software gemäß dem **End User License Agreement** (dem „EULA“) oder den jeweiligen Lizenzbedingungen des Dritt-Lizenzgebers bereitzustellen.

(4) Der Gewährleistungszeitraum für fabrikneue Waren beträgt zwei (2) Jahre ab Übergabe der Waren. Für Verschleißteile (d.h. Teile, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch innerhalb ihrer Lebensdauer ihre Funktionsfähigkeit verlieren können, wie etwa aufladbare Akkus oder Batterien) ist der Gewährleistungszeitraum auf ein (1) Jahr begrenzt. Bei gebrauchten Waren richtet sich die von Riedel ab dem Lieferdatum der Waren gewährte Gewährleistung nach dem Alter der Geräte:

(4.1) Gerätealter von einem (1) bis zwei (2) Jahren: zwei (2) Jahre Gewährleistung;

(4.2) Gerätealter von zwei (2) bis vier (4) Jahren: ein (1) Jahr Gewährleistung;

(4.3) Gerätealter von vier (4) Jahren oder älter: keine Gewährleistung.

(5) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach anwendbarem Recht (einschließlich §§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder jederzeit danach ein Mangel, muss Riedel sofort schriftlich benachrichtigt werden. Offensichtliche Mängel müssen in jedem Fall innerhalb von zwei (2) Werktagen ab Lieferung, und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb derselben Frist ab Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Unverzüglich der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung der Waren oder die Anzeige von Mängeln, ist die Haftung von Riedel für nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigte Mängel nach Maßgabe des anwendbaren Rechts ausgeschlossen.

(6) Gewährleistungsrechte des Kunden bestehen nicht, falls der Kunde das Produkt oder das Produktgehäuse ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Riedel unbefugt öffnet, modifiziert, repariert oder verändert, mit Ausnahme von routinemäßiger Wartung, Software-Updates, durch Endnutzer austauschbaren Teilen sowie Handlungen, die durch die Produktdokumentation oder durch zwingendes anwendbares Recht ausdrücklich gestattet sind.

(7) Jegliche Software wird gemäß der EULA oder den jeweiligen Lizenzbedingungen des Dritt-Lizenzgebers bereitgestellt. Im nach anwendbarem Recht weitestgehend zulässigen Umfang schließt Riedel ausdrücklich sämtliche Garantien und Gewährleistungen in Bezug auf Open Source-Software und Drittsoftware aus, die „wie besehen“ bereitgestellt werden. Im nach anwendbarem Recht weitestgehend zulässigen Umfang haftet Riedel nicht für unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Vertragsstrafen oder sonstige Schäden gleich welcher Art, die aus oder im Zusammenhang mit Open Source-Software oder Drittsoftware entstehen. Insoweit gelten die Haftungsbeschränkungen in § 11 dieser AGB.

(8) Der Kunde darf unmittelbar oder mittelbar:

(8.1) weder die Geräte oder jegliche mit den Geräten verwendete oder gelieferte Software ganz oder teilweise zerlegen, dekompileieren oder zurückentwickeln oder dies einem Dritten gestatten, oder anderweitig versuchen oder einem Dritten gestatten, die Algorithmen zu ermitteln, mit denen die Geräte ihre Funktionen ausführen, es sei denn, und soweit der Kunde nach diesen AGB oder nach zwingendem anwendbarem Recht dazu berechtigt ist,

(8.2) noch jegliche Teile von Geräten oder Software im Zusammenhang mit den Geräten oder Leistungen in anderer Weise kombinieren, einbinden oder verwenden, als von Riedel schriftlich oder in dem Vertrag zwischen den Parteien genehmigt.

§ 9 Besondere Gewährleistungsbestimmungen für Systemintegratoren, Distributoren oder sonstige Zwischenhändler

(1) Für Systemintegratoren, Distributoren oder sonstige Zwischenhändler, die die Waren nicht selbst unmittelbar bestimmungsgemäß verwenden, sondern sie für den weiteren Vertrieb in Systeme integrieren oder sie anderweitig eigenständig vertreiben oder verkaufen (nachfolgend gemeinsam „Zwischenhändler“), können Ansprüche aus der Herstellergarantie ausschließlich gegenüber Riedel und nicht gegenüber den Zwischenhändlern geltend gemacht werden.

(2) Die Herstellergarantie steht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen des § 8 dieser AGB durch den Endkunden. Die Garantieperiode der Herstellergarantie beginnt mit der Übergabe der Waren an den jeweiligen Zwischenhändler; diese Periode wird aus Kulanz um drei (3) Monate verlängert. Die Ansprüche des Endkunden werden vorrangig über die Herstellergarantie erfüllt; die gesetzlichen Gewährleistungs- und Mängelrechte des Endkunden bleiben jedoch unberührt.

(3) Der Zwischenhändler hat seine Endkunden umgehend über die Herstellergarantie und deren Bedingungen (z.B. Fristen, Ausschlüsse und Ansprüche) zu informieren.

(4) Der Zwischenhändler hat Riedel unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Endkunde einen Anspruch aus der Herstellergarantie gegenüber dem Zwischenhändler geltend macht und hat Riedel sämtliche für die Bearbeitung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (einschließlich der Kontaktdaten des Endkunden, Angaben zum Produkt, Angaben zum behaupteten Mangel sowie des Zeitpunkts der Übergabe des Produkts an den Zwischenhändler). Alternativ kann der Zwischenhändler die Anfrage des Endkunden unmittelbar an Riedel weiterleiten.

(5) Die Herstellergarantie ist nicht auf den Zwischenhändler selbst anwendbar. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Mängelrechte des Zwischenhändlers bleiben unberührt.

(6) Zur Klarstellung: Riedel ist jederzeit ausschließlich für die eigenen Produkte und Leistungen von Riedel verantwortlich und haftbar, nicht jedoch für Produkte und Leistungen Dritter.

§ 10 Export

(1) Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass jegliche erforderliche Import-, Export- und Frachtlizenzen etc. vorliegen und jegliche sonstige relevanten Genehmigungen eingeholt werden. Der Kunde verpflichtet sich, auf eigene Kosten unverzüglich sämtliche für den Export, Import oder Versand erforderlichen Informationen, Dokumente, Genehmigungen und Zertifikate bereitzustellen, die zur Erfüllung der jeweiligen Leistungspflicht erforderlich sind. Der Kunde hat sämtliche anwendbaren Export-, Sanktions-, Antikorruptions-, Antiterrorismus- und Handelskontrollgesetze jeglicher Rechtsordnung einzuhalten, die für den Geschäftssitz des Kunden oder den Lieferort relevant sind und hat vor einer Wiederausfuhr oder Weitergabe der Produkte oder Leistungen oder der darauf bezogenen technischen Daten jegliche erforderliche Erlaubnisse, Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen.

(1.1) Unbeschadet des vorstehenden § 10 Abs. 1 dieser AGB erkennt der Kunde an, dass die Produkte, Leistungen und zugehörigen technischen Daten gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, der Vereinigten Staaten oder jeglicher sonstiger Rechtsordnungen unterliegen können, die Befugnisse über deren Export, Überführung oder Nutzung haben und die den Export, die Wiederausfuhr, Überführung, Sanktionen, Embargos und Importe regeln (zusammen „**Handelsgesetze**“). Der Kunde darf die Produkte, Dienstleistungen oder zugehörigen technischen Daten nicht unmittelbar oder mittelbar exportieren, wiederausführen, überführen, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen: (a) an ein Land, eine Person oder eine Organisation, das bzw. die umfassenden Sanktionen, Embargos oder Sanktionslisten nach jeglichen Handelsgesetzen unterliegt; (b) für eine Endverwendung im Zusammenhang mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, Waffenträgersystemen oder zugehörigen Materialien oder Geräten; oder (c) in sonstiger Weise unter Verstoß gegen jegliche Handelsgesetze.

(1.2) Der Kunde bestätigt und gewährleistet, dass: (a) er in einem Land oder Gebiet weder ansässig noch nach dem Recht eines Landes oder Gebiets organisiert ist, das umfassenden Sanktionen oder Embargos unterliegt; (b) er nicht unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle irgendeiner Person steht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem solchen Land oder Gebiet hat; und (c) er nicht als gelistete, sanktionierte oder beschränkte Person oder Organisation auf einer Liste aufgeführt ist, die nach anwendbaren Handelsgesetzen geführt wird.

(2) Kommt es aufgrund der vorgenannten Verfahren und Maßnahmen (Genehmigungs-, Prüfungs- oder Informationsverfahren etc.) zu Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen, verschieben sich die Fristen und Liefertermine entsprechend, es sei denn, Riedel ist für diese Verzögerung allein verantwortlich.

(3) Unbeschadet des § 14 Abs. 7 dieser AGB werden die Parteien, soweit Teile der Leistung rechtlich unmöglich werden, in dem Umfang von ihren jeweiligen Verpflichtungen frei. Der verbleibende Teil bleibt bestehen und durchsetzbar, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der verbleibende Teil für ihn nicht mehr von Interesse ist. Der Kunde hat keine Ansprüche oder sonstigen Rechte aufgrund einer Verzögerung oder aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung des Vertrags.

(4) Riedel wird von seinen Leistungspflichten frei, wenn etwaige rechtsverbindliche Mitteilungen, Anordnungen oder gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Leistungserbringung entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Exportkontroll-, Importkontroll- sowie Embargo- oder Quotenregelungen sowie für Devisenbeschränkungen. Gleiches gilt für Beauftragte und Lieferanten, sofern diese bei Riedel eingesetzt werden.

(5) Sofern die von Riedel zu liefernden Produkte Güter und Technologien sind, die in den Anwendungsbereich der EU-Verordnungen Nr. 833/2014 (Russland), Nr. 765/2006 (Weißrussland) oder weiterer anwendbarer Embargo- oder Sanktionsvorschriften fallen und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der EU erfolgt, das nicht zu den sogenannten „Partnerländern“ zählt, ist jeder (Weiter-)Verkauf, jede (Wieder-)Ausfuhr oder sonstige Lieferung der von Riedel gelieferten Produkte, unmittelbar oder mittelbar, unverändert oder integriert in andere Produkte, nach Russland oder Weißrussland oder über Dritte zur Verwendung in diesen Ländern untersagt.

(5.1) Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen diesen § 10 dieser AGB hat der Kunde an Riedel zusätzlich zu sämtlichen Schäden, Kosten und Aufwendungen, die Riedel entstehen (einschließlich Bußgeldern und regulatorischen Sanktionen), eine Vertragsstrafe in Höhe von fünfundzwanzig Prozent (25 %) des Kaufpreises der betroffenen Güter und Technologien zu zahlen. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann gerichtlich überprüft werden.

(5.2) Die Vertragsstrafe kann auf vom Kunden zu zahlenden Schadensersatz angerechnet werden. Das Recht von Riedel, weitere Schäden und Verluste wegen des betreffenden Verstoßes geltend zu machen, bleibt unberührt.

(5.3) Darüber hinaus ist Riedel berechtigt, von noch nicht erfüllten Vereinbarungen mit dem Kunden zurückzutreten und/oder solche Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung, Service und Vermietung (AGB)

Riedel Communications GmbH

kündigen und/oder die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu beenden.

(5.4) Darüber hinaus wird Riedel die zuständigen Behörden (einschließlich, je nachdem, in der Europäischen Union und in Kanada) über jeden Verstoß des Kunden gegen die vorgenannten Vorschriften informieren.

(6) Der Kunde stellt Riedel von sämtlichen Ansprüchen, Strafen, Bußgeldern, Schäden sowie angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren und Kosten frei, die aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Kunden gegen diesen § 10 dieser AGB entstehen. Die Freistellungsverpflichtung nach diesem Absatz bleibt nach Beendigung oder des Ablaufs dieser AGB, gleich aus welchem Grund, bestehen.

§ 11 Haftung

(1) Bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden nach Maßgabe des deutschen Produkthaftungsgesetzes haftet Riedel in dem Umfang, der nach dem anwendbaren zwingenden Recht vorgesehen ist. (2) Für alle sonstigen Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten von Riedel entstehen, haftet Riedel in dem nachstehend festgelegten Umfang:

(2.1) Im Falle von a) Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Riedel, den gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von Riedel oder b) Arglist oder Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen von Riedel (d.h. jeder sonstigen Person, deren Dienste Riedel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Anspruch nimmt, mit Ausnahme ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten; die „**Einfachen Erfüllungsgehilfen**“), haftet Riedel in dem Umfang, der nach dem anwendbaren zwingenden Recht vorgesehen ist.

(2.2) Vorbehaltlich des § 11 Abs. 2.1 ist die Haftung von Riedel für Schäden, die durch (a) eine fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder (b) grobe Fahrlässigkeit eines Einfachen Erfüllungsgehilfen verursacht werden, sofern diese grobe Fahrlässigkeit keine Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht darstellt, auf die vertragstypischen Schäden begrenzt, d.h. auf Schäden, die für die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags typischerweise vorhersehbar waren. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung ermöglicht und auf deren Erfüllung die andere Partei vertraut und vertrauen darf. Jede sonstige Haftung von Riedel für einfache Fahrlässigkeit ist im größtmöglichen, nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang ausgeschlossen.

(2.3) Riedel haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden sowie etwaige sonstige Ansprüche Dritter, z.B. im Falle eines Ausfalls von Datenleitungen.

(2.4) Riedel haftet nicht für Schäden oder Verzögerungen der Lieferung, die sich aus Export-, Wiederausfuhr-, Zoll-, Sanktions- oder Handelsbeschränkungen ergeben, welche die Waren betreffen, die einem Export in ein Land außerhalb Deutschlands ausgesetzt waren (sogenanntes Exportkontrollrisiko), es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Schaden nicht mit den importbezogenen behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang steht und Riedel hierfür verantwortlich zu machen ist.

(3) Für alle sonstigen Schäden, die nicht auf eine Verletzung vertraglicher Pflichten zurückzuführen sind, ist die Haftung von Riedel auf Schäden beschränkt, die durch Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Riedel, den gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von Riedel verursacht wurden.

(4) Vorbehaltlich etwaiger Gewährleistung und Haftung, die nach anwendbarem zwingenden Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann (einschließlich etwaiger gesetzlicher Zusage einer Eigenschaft), haftet Riedel nicht für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung gebrauchter Waren – gleich aus welchem Rechtsgrund –, es sei denn, Riedel, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben ihre Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt.

(5) Im Übrigen ist jede Haftung von Riedel im größtmöglichen, nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang ausgeschlossen.

(6) Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen ist oder eine Haftungsbeschränkung individuell vereinbart wurde und die Vorschriften des anwendbaren Rechts es zulassen, ist die Gesamthaftung von Riedel aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB, gleich ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung

oder aus sonstigem Rechtsgrund, auf den in dem jeweiligen Vertrag zwischen den Parteien festgelegten Vertragswert begrenzt.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Riedel ist von ihren Leistungspflichten befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung auf Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt umfasst insbesondere, jedoch nicht abschließend: Krieg, Terrorismus, innere Unruhen oder Sabotageakte; Naturkatastrophen oder extreme Wetterereignisse (einschließlich Überschwemmungen); Arbeitsstreitigkeiten oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen; Pandemien oder Epidemien; Ausfälle der Stromversorgung, Telekommunikation, Rechenzentren oder des globalen Internet-Backbones (einschließlich Unterbrechung oder Zerstörung datenföhrer Leitungen oder Wassereintrüche); Lieferantenausfälle, Rohstoffknappheit oder Komponentenknappheit; staatliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen oder regulatorische Anforderungen; sowie jedes Ereignis, das außerhalb der Kontrolle von Riedel liegt.

(2) Der Kunde ist grundsätzlich für die Durchführung seines Projekts oder seiner Veranstaltung verantwortlich. Im Falle einer Verschiebung oder (teilweisen) Absage des Projekts oder der Veranstaltungen des Kunden haftet der Kunde für die hierdurch entstehenden Kosten. Diese Kosten können unter anderem bereits getätigte Investitionen, entgangenen Gewinn sowie Kosten umfassen, die Riedel im Hinblick auf die Durchführung der Veranstaltung oder des Vertrags entstanden sind (z.B. Kosten für die Einstellung von Personal und freien Mitarbeitern; Vorbereitung von Waren und Leistungen, wie Installation, Einrichtung und Konfiguration; Reise- und Hotelkosten; Versand- und Lagerkosten; Nacharbeiten). Riedel hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die vom Kunden zu zahlenden Beträge zu reduzieren.

§ 13 Änderung wesentlicher Vertragsumstände

Riedel hat das einseitige Recht, den Vertrag mit dem Kunden zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, wenn eine Änderung der anwendbaren Gesetze oder beispielsweise eine Lieferknappheit, für die Riedel nicht verantwortlich ist, zu einer grundlegenden Änderung der vertraglichen Umstände führt. Grundlegende Änderungen umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Umstände:

(1) bei denen die vertraglich geschuldete Erbringung oder Entgegennahme von Leistungen unmöglich wird;

(2) bei denen die Fortführung des Vertrags für Riedel eine erhebliche und wesentliche finanzielle Belastung darstellen würde, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; eine solche erhebliche und wesentliche Belastung wird regelmäßig angenommen, wenn sich die vertraglichen Kosten um mindestens zehn Prozent (10 %) erhöhen;

(3) bei denen die Erfüllung des Vertrags gegen das jeweils anwendbare Wettbewerbsrecht verstoßen würde;

(4) bei denen Riedel ohne eigenes Verschulden einen Lieferausfall bei Unterlieferanten erleidet (Selbstbelieferungsvorbehalt).

§ 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Parteien sind unabhängige Unternehmen und keine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags zwischen den Parteien ist dahingehend auszulegen, dass zwischen den Parteien ein Joint Venture, ein Arbeitsverhältnis oder ein Agenturverhältnis begründet wird.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Regeln und Vorschriften einzuhalten, die in Bezug auf die Nutzung der Produkte und Leistungen von Riedel durch den Kunden (einschließlich KI-Produkten und -Leistungen) anwendbar sein können.

(3) Ist der Kunde nicht der Endnutzer (z.B. der Kunde ist ein OEM, Reseller/Wiederverkäufer etc.) eines Produkts oder einer Leistung von Riedel, sondern inkludiert die Produkte und Leistungen von Riedel mit vorheriger Zustimmung von Riedel in eigene oder Drittprodukte oder -leistungen, verpflichtet sich der Kunde, jede weitere Partei, der die Riedel-Produkte und -Leistungen in der Lieferkette bereitgestellt werden, zur Beachtung und Einhaltung aller selben Geschäftsbedingungen von Riedel (einschließlich der EULA) zu verpflichten, denen die Produkte und Leistungen von Riedel bei der erstmaligen Bereitstellung an den Kunden unterliegen.

(4) Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Riedel keine seiner Rechte und keine seiner Pflichten aus dem Vertrag abtreten oder übertragen.

(5) Keine Änderung, Modifikation oder Ergänzung einer Bestimmung des Vertrags, einschließlich dieses Absatzes, ist wirksam, sofern sie nicht schriftlich erfolgt und von einem bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Individualvereinbarungen bleiben unberührt und gehen vor.

(6) Kein Unterlassen und keine Verzögerung von Riedel bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs nach diesen AGB zwischen den Parteien gilt als Verzicht auf dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf. Ein Verzicht ist gegenüber Riedel nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von einem bevollmächtigten Vertreter von Riedel unterzeichnet ist; ein solcher Verzicht gilt ausschließlich für den konkreten Fall und den Zweck, für den er erklärt wird.

(7) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags zwischen den Parteien in einer Rechtsordnung unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, berührt diese Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nicht die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, die weiterhin in vollem Umfang gültig und wirksam bleiben. Die Parteien haben nach Treu und Glauben zu verhandeln, um jegliche unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der Parteien im größtmöglichen Umfang entspricht.

(8) Sämtliche Erklärungen zur Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform.

(9) Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ergeben, sind vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des anwendbaren Rechts und sofern der Kunde Kaufmann ist, ausschließlich die Gerichte in Wuppertal (Deutschland) zuständig.

(10) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, auch bekannt als Wiener Konvention) sowie der Haager Einheitlichen Rechtsvorschriften über den Kauf von Waren ist ausgeschlossen.

Besondere Bedingungen für Mietverhältnisse und die Erbringung zusätzlicher Leistungen:

Zusätzlich zu den vorstehenden „Allgemeinen Bedingungen“ dieser AGB gelten die folgenden „Besonderen Bedingungen“ für die Vermietung von Geräten (nachfolgend „**Mietgeräte**“) und für die Erbringung zusätzlicher Leistungen (sofern und soweit zwischen den Parteien vereinbart). Im Übrigen sind die „Allgemeinen Bedingungen“ dieser AGB weiterhin auf die „Besonderen Bedingungen“ AGB anwendbar.

§ 15 Mietbedingungen

Riedel behält sich das Recht vor, dem Kunden anstelle der bestellten Mietgeräte funktional gleichwertige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass (a) die Ersatzmietgeräte im Wesentlichen gleichwertige oder bessere Spezifikationen oder Zertifizierungen haben als die bestellten Mietgeräte und (b) Riedel dem Kunden den Ersatz vorab schriftlich mitteilt und bekannt gibt.

§ 16 Sorgfältiger Umgang mit Mietgeräten

(1) Der Kunde hat die Mietgeräte sorgfältig und schonend zu behandeln und das für die Lieferung der Mietgeräte verwendete originale Transportbehältnis (sogenannter „**Case**“) aufzubewahren.

(2) Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Riedel berechtigt, die Mietgeräte unterzuvermieten oder diese in sonstiger Weise an Dritte herauszugeben. Auch wenn eine solche Zustimmung eingeholt wurde, bleibt der Kunde für sämtliche Handlungen, Unterlassungen und die Nutzung der Mietgeräte durch den Dritten verantwortlich, als wären die eigenen des Kunden.

(3) Reparaturen durch den Kunden oder seinen bevollmächtigten Vertreter hinsichtlich der Mietgeräte sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Riedel zulässig.

(4) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Änderungen an den Mietgeräten vorzunehmen oder diese zu öffnen. Im Falle einer Änderung trägt der Kunde sämtliche Kosten für die Wiederherstellung des Originalzustands.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung, Service und Vermietung (AGB)

Riedel Communications GmbH

§ 17 Gerätespezifische Bestimmungen

(1) Handelt es sich bei den Mietgeräten um Funkgeräte, werden diese Funkgeräte mit vorab ausgewählten Frequenzen ausgeliefert, sofern nicht anders vereinbart.

(2) Die Überführung und Nutzung der Mietgeräte außerhalb des Lieferlandes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Riedel zulässig (unbeschadet § 10 dieser AGB).

(3) Gebühren, Bußgelder, Strafen oder sonstige Kosten, die mit der Nutzung der Mietgeräte oder mit der Erfüllung (oder Nichteinhaltung) von behördlichen Anforderungen verbunden sind, trägt der Kunde.

§ 18 Mietdauer und Rückgabe der Mietgeräte

(1) Die Mietdauer ist im Vertrag zwischen den Parteien festgelegt.

(2) Der Vertrag kann von den Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein solches Recht besteht für Riedel insbesondere, wenn der Kunde:

(2.1) wiederholt mit fälligen Zahlungen in Verzug gerät;

(2.2) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt; oder

(2.3) trotz Abmahnung andere vertragliche Pflichten nicht erfüllt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgeräte nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten in Lieferzustand, gereinigt und in dem originalen Case, in dem die Mietgeräte geliefert wurden, an Riedel zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten von Riedel erfolgen.

(4) Gibt der Kunde die Mietgeräte nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, behält sich Riedel das Recht vor, die vereinbarte Miete als Entschädigung für den Zeitraum der fortgesetzten Zurückhaltung geltend zu machen.

(5) Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, die Mietgeräte nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben, insbesondere aufgrund von Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Mietgeräte, wird dem Kunden der jeweilige Listenpreis von Riedel in Rechnung gestellt.

§ 19 Rechtsfolgen bei Rücktritt vom Mietverhältnis oder Kündigung vor Beginn der Mietzeit

(1) Der Kunde trägt das Risiko der Durchführung des Vertrags oder der vom Kunden geplanten Veranstaltung sowie der Erreichung des vom Kunden geplanten Mietzwecks (mit Ausnahme der Leistungen, die Riedel nach dem Vertrag erbringen muss oder für die Riedel verantwortlich ist); dies gilt insbesondere für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen sowie für externe Umstände, die die Durchführung des Vertrags erschweren oder sogar unmöglich machen könnten (d.h. auch in Fällen von höherer Gewalt).

(2) Der Kunde ist nur berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, wenn Riedel für diesen Rücktritt verantwortlich ist (z.B. weil die Erbringung der Leistung unmöglich ist oder sich die Mietgeräte verschlechtern haben) oder wenn die Möglichkeit des Rücktritts oder der Kündigung (die „**Stornierung**“) zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde. Eine Stornierung oder Kündigung nach Beginn des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.

(3) Für den Fall, dass zwischen den Parteien ein ausdrückliches Stornierungsrecht (Rücktritt oder Kündigung) vereinbart wurde, hat der Kunde (vorbehaltlich anderer Regelungen im Vertrag der Parteien) die folgenden Pauschalbeträge an Riedel zu zahlen, wobei der Kunde berechtigt ist nachzuweisen, dass Riedel kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist als die folgenden Pauschalbeträge. Im Falle des vertraglich vereinbarten Rücktritts- oder Kündigungsrechts umfasst der vom Kunden geschuldete Preis für Zwecke der Berechnung der Pauschalbeträge (mangels abweichender Bestimmungen im Vertrag) sämtliche Bestandteile des Auftragspreises, wie Mietpreis und Dienstleistungen oder Werkleistungen (z.B. für die Vorbereitung der Mietgeräte, Konfiguration, Installation etc.), sowie gegebenenfalls bereits beauftragte Dritteleistungen.

(3.1) Bis zu drei (3) Monate vor Beginn der Mietzeit oder der Erbringung der Leistungen entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises, mit Ausnahme der bis zu diesem Zeitpunkt bei Riedel entstandenen Kosten und Aufwendungen.

(3.2) Zwischen drei (3) Monaten und einem (1) Monat vor Beginn der Mietzeit müssen fünfzig Prozent (50 %) des ursprünglich vereinbarten Mietpreises an Riedel gezahlt werden.

(3.3) Zwischen einem (1) Monat und zehn (10) Tagen vor Beginn der Mietzeit müssen achtzig Prozent (80 %) des ursprünglich vereinbarten Mietpreises an Riedel gezahlt werden.

(3.4) Ab zehn (10) Tagen vor Beginn der Mietzeit ist ein (vertraglich vereinbarter) Rücktritt oder eine Kündigung durch den Kunden in jedem Fall ausgeschlossen und der volle Mietpreis muss an Riedel gezahlt werden.

(4) Riedel hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um den vom Kunden in den in § 19 Abs. 3 dieser AGB genannten Fällen zu zahlenden Preis zu reduzieren. Daher hat Riedel, soweit möglich und angemessen, zu versuchen, Vereinbarungen mit Dritten zu kündigen und die bereits bestellten oder vorbereiteten Waren und Leistungen oder solche, die nicht mehr storniert oder genutzt werden können, für andere Veranstaltungen oder andere Kunden zu verwenden.

§ 20 Gewährleistung (im Fall der Miete)

(1) Wird zu Beginn der Mietzeit, bei einer erforderlichen Untersuchung oder jederzeit danach ein Mangel der Mietgeräte bekannt, muss Riedel sofort schriftlich benachrichtigt werden. In jedem Fall müssen offensichtliche Mängel innerhalb von zwei (2) Werktagen ab Beginn der Mietzeit schriftlich angezeigt werden und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb derselben Frist ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung.

(2) Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung der Waren oder die Anzeige von Mängeln, ist die Haftung von Riedel für nicht angezeigte, nicht rechtzeitig angezeigte oder nicht ordnungsgemäß angezeigte Mängel nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.

(3) Gewährleistung und Haftung für Schäden, die bei Übergabe vorhanden waren (§ 536a BGB), sind ausgeschlossen, es sei denn, Riedel handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(4) Die Gewährleistungsperiode beträgt ein (1) Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 21 Nutzungsrechte

(1) Riedel behält sich sämtliche Rechte am geistigen Eigentum an den Mietgeräten sowie an allen Entwicklungen vor, die während oder im Rahmen des Vertrags zwischen den Parteien entstehen (z.B. Urheberrechte; Werke und urheberrechtsfähige Werke, einschließlich Computerprogramme, Software, Firmware oder Quellcode; Patente und Erfindungen; Geschäftsgeheimnisse und Know-how; Datenbankrechte; Zeichnungen).

(2) Der Kunde darf das geistige Eigentum von Riedel nicht über den Zweck des Vertrags hinaus nutzen, es sei denn, eine solche Nutzung ist für die Durchführung des Vertrags zwingend erforderlich (z.B. im Rahmen der Nutzung der Mietgeräte).

(3) Zur Klarstellung: Keine Bestimmung dieser AGB bewirkt eine Übertragung von Rechten am geistigen Eigentum von Riedel auf den Kunden.

§ 22 Zusätzliche Leistungen (z.B. Bereitstellung von Personal, Montage oder Support)

(1) Sollte Riedel gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Vertrags zwischen den Parteien zusätzliche Leistungen erbringen, z.B. die Bereitstellung von Personal, Montage oder Support (First- oder Second-Level-Support), schuldet Riedel nur die im Vertrag ausdrücklich festgelegten Leistungen.

(2) Sofern die Leistungen von Riedel nach Maßgabe des Vertrags zwischen den Parteien auch Unterstützung bei Installation, Montage und Support umfassen, muss der Kunde rechtzeitig sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, die für die verzögerungsfreie und unter angemessenen Arbeitsbedingungen erfolgende Erbringung der Leistungen durch Riedel erforderlich sind.

(3) Insbesondere ist der Kunde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. § 4 dieser AGB) dafür verantwortlich sicherzustellen, dass im Falle der Leistungserbringung das von Riedel eingesetzte Personal vor Aufnahme der Arbeiten über etwaige mögliche Arbeitsschutzrisiken und das Arbeitsschutzkonzept informiert wird.

(4) Der Kunde bleibt als Betreiber der Einrichtung, in der die Leistungen erbracht werden, allein verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Arbeitsschutzgesetze und stellt Riedel nach Maßgabe der Regelung in § 11 dieser AGB von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nichteinhaltung durch den Kunden entstehen.

(5) Riedel ist nicht verpflichtet, vorhandenes Equipment zu untersuchen. Verzögern sich Montage, Einrichtung und Inbetriebnahme aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von Riedel liegen, verpflichtet sich der Kunde, sämtliche entstehenden Kosten nach den jeweils aktuellen Standardsätzen von Riedel zu tragen.

(6) Riedel erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines verständigen Fachmanns und nach dem Stand der Technik. Vertragliche Werkleistungen, bestimmte Arbeitsergebnisse oder Lieferungen werden von Riedel nicht geschuldet.

(7) Sofern nicht anders vereinbart, steht es Riedel frei, jegliche Person bei der Erbringung der erforderlichen Leistungen einzusetzen. Bei der Auswahl des Personals wird Riedel die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

(8) Sowohl während der Erbringung der Leistungen als auch für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach deren Ende ist es dem Kunden untersagt, Mitarbeiter von Riedel abzuwerben oder dies zu versuchen, Dritte zur Abwerbung zu veranlassen oder bei Abwerbungsaktivitäten Unterstützung zu leisten, unter der Voraussetzung, dass dieses Verbot nicht für allgemeine öffentliche Stellenausschreibungen gilt, die nicht gezielt an Mitarbeiter von Riedel gerichtet sind oder für die Einstellung einer Person, die ohne vorherige Abwerbung durch den Kunden auf solche allgemeinen Stellenausschreibungen reagiert.

(8.1) Für jeden Fall der Verletzung dieses Verbots hat der Kunde an Riedel eine Vertragsstrafe in Höhe eines (1) Bruttomonatsgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters je Abwerbungsversuch zu zahlen. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann jedoch gerichtlich überprüft werden.

(8.2) Jeder einzelne Abwerbungsversuch gegenüber jedem einzelnen Mitarbeiter gilt als eigenständiger Verstoß.

(8.3) Die Vertragsstrafe kann auf vom Kunden zu zahlenden Schadensersatz angerechnet werden. Das Recht von Riedel, weiteren Schadensersatz und Ersatz für Verluste aufgrund des betreffenden Verstoßes geltend zu machen, bleibt unberührt.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche, von Riedel erbrachten Leistungen (sofern nicht anders festgelegt):

§ 23 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

(1) „**Vertrauliche Informationen**“ bedeuten, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, insbesondere sämtliche nicht öffentlichen, proprietären oder sensiblen Informationen, gleich ob mündlich, visuell, elektronisch oder schriftlich, einschließlich Informationen über Produkte (einschließlich Produktdesigns, Diagramme, Zeichnungen, Geräteschemata, Spezifikationen, Algorithmen, Quellcode, APIs, Kommunikationsprotokolle, Softwarelogik und interne Verhaltensweisen), Herstellungsprozesse, Know-how und Geschäftsgeheimnisse, technische Dokumentation (einschließlich Produktstellenberichte, Betriebsdaten, Konfigurationsdetails und Lizenzierungs- oder Berechtigungsinformationen), Geschäftsbeziehungen (einschließlich Kundenlisten, Betriebsprozesse und Sicherheitsdokumentation), Geschäftsstrategien, Geschäftspläne, Finanzinformationen, Preisgestaltung, kommerzielle Bedingungen, Roadmaps, Personalangelegenheiten sowie sämtliche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder identifiziert sind oder die eine verständige Person aufgrund der Art der Informationen als vertraulich ansehen würde. Diese Vertraulichen Informationen waren zuvor weder im Einzelnen noch in ihrer Gesamtheit bekannt oder ohne Weiteres zugänglich. Sie sind daher von wirtschaftlichem Wert und es besteht ein berechtigtes Interesse daran, sie vertraulich zu halten.

(2) Sämtliche Vertraulichen Informationen, die Riedel dem Kunden offenlegt, sind:

(2.1) streng vertraulich zu behandeln und durch angemessene Schutzmaßnahmen zu sichern (einschließlich technischer, organisatorischer und administrativer Schutzvorkehrungen zum Schutz Vertraulicher Informationen vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Offenlegung oder Nutzung);

(2.2) ausschließlich zum Zweck der Ausübung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesen AGB zu verwenden;

(2.3) nur gegenüber Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Beratern offenzulegen, die ein berechtigtes Bedürfnis der Kenntnis haben und die Vertraulichkeitsverpflichtungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung, Service und Vermietung (AGB)

Riedel Communications GmbH

unterliegen, die mindestens denselben Schutz bieten, wie die in diesen AGB.

(2.4) Für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien und darüber hinaus darf der Kunde diese Vertraulichen Informationen keinem Dritten zugänglich machen.

(3) Vertrauliche Informationen werden von Riedel durch die Umsetzung angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt und sind vom Kunden entsprechend ebenfalls zu schützen. Insbesondere hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt anzuwenden, das er zum Schutz seiner vertraulichen Informationen anwendet, jedoch in keinem Fall weniger als angemessene Sorgfalt.

(4) Sämtliche Informationen, die der Kunde von Riedel erhalten hat oder die im Rahmen eines Auftrags erstellt wurden, einschließlich Arbeitsergebnisse, sind vom Kunden nach Ablauf des Vertrags oder auf Verlangen von Riedel an Riedel zurückzugeben oder zu löschen oder zu vernichten, einschließlich sämtlicher Kopien. Im Falle der Löschung oder Vernichtung muss die Wiederherstellung der Informationen unmöglich gemacht werden. Die vollständige Rückgabe oder Löschung oder Vernichtung ist von dem Kunden auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 6 dieser AGB.

(5) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die:

(5.1) rechtmäßig öffentlich zugänglich sind oder wurden, ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung;

(5.2) anderweitig rechtmäßig – einschließlich von Dritten – ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt werden oder wurden;

(5.3) von dem Kunden ohne Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen oder außerhalb der Leistungen von Riedel eigenständig entwickelt wurden; oder

(5.4) von Riedel schriftlich zur Offenlegung freigegeben werden oder wurden.

(5.5) Die Beweislast für die Umstände gemäß § 23 Abs. 5.1 bis § 23 Abs. 5.4 dieser AGB liegt bei dem Kunden.

(6) Zwingende Offenlegungs- oder Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher

Anordnungen oder gerichtlicher Anordnungen bleiben unberührt. Im Falle einer Offenlegung aufgrund des Vorstehenden hat der Kunde:

(6.1) Riedel umgehend über die Offenlegungspflicht zu benachrichtigen; und

(6.2) mit Riedel bei der Erwirkung von Schutzmaßnahmen oder der Beschränkung des Umfangs der Offenlegung so weit wie möglich zusammenzuwirken.

(6.3) Der Kunde darf Vertrauliche Informationen von Riedel gegenüber eigenen Konzerngesellschaften, Auftragnehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung von Riedel und vorbehaltlich zusätzlicher, von Riedel mitgeteilter Vertraulichkeitsanforderungen offenlegen.

(7) Für die Zwecke dieser Vertraulichkeitsbestimmungen sind Informationen als Vertrauliche Informationen zu schützen, unabhängig davon, ob sie nach anwendbarem Recht als Geschäftsgeheimnis gesetzlichen Schutz genießen oder nicht.

(8) Der Kunde erwirbt kein Eigentum oder (über die Nutzung der Vertraulichen Informationen zum Zweck der Durchführung des Vertrags zwischen den Parteien hinaus) keine weiteren Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen von Riedel. Der Kunde (als Empfänger Vertraulicher Informationen) hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen selbst außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen in irgendeiner Weise kommerziell zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere durch „Reverse Engineering“, außer dies ist nach anwendbarem zwingendem Recht zulässig) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere Schutzrechte des geistigen Eigentums – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – in Bezug auf die Vertraulichen Informationen anzumelden.

(9) Erlangt Riedel schlüssige Nachweise, die vernünftigerweise belegen, dass der Kunde gegen die Bestimmungen des § 23 dieser AGB verstoßen hat, ist Riedel berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und der Kunde muss Riedel sämtliche bis zum

Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Produkt- und Leistungskosten erstatten.

(10) Die Bestimmungen dieses § 23 dieser AGB gelten über den Ablauf oder die vorzeitige Beendigung des Vertrags zwischen den Parteien hinaus fort.

§ 24 Datenschutz

Werden im Rahmen der Erbringung von Leistungen nach dem Vertrag zwischen den Parteien personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, sämtliche Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und -vorschriften einzuhalten (einschließlich, soweit anwendbar, die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige anwendbare nationale oder subnationale Datenschutzgesetze). Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien, sämtliche zwischen den Parteien erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen, einschließlich den von Riedel bereitgestellten Auftragsverarbeitungsvertrag oder etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Riedel-Gruppe finden sich unter

<https://www.riedel.net/de/meta/datenschutz>.

§ 25 Keine öffentlichen Bekanntmachungen

Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Riedel keine Pressemitteilung oder öffentliche Bekanntmachungen über das Bestehen oder die Bedingungen des Vertrags zwischen den Parteien herausgeben oder den Namen, die Marken oder Logos von Riedel in etwaigen Marketing- oder Werbematerialien verwenden, einschließlich, ohne Einschränkung, Websites, Social Media, Kundenreferenzlisten, Fallstudien oder Mitteilungen an Investoren oder Analysten. Diese Beschränkung gilt nicht für Offenlegungen, die nach anwendbarem Recht oder anwendbaren Vorschriften erforderlich sind. Die Bestimmungen dieses § 25 dieser AGB gelten über den Ablauf oder die vorzeitige Beendigung des Vertrags hinaus fort.

Stand: August 2026